EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 151 DES RATS
zur Durchführung von drei Lohnerhebungen im verarbeitenden Gewerbe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213;

in Erwägung folgender Gründe:

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 120 und 122 obliegenden Aufgaben über die Lohnverhältnisse und die Lohnentwicklung in den sechs Ländern der Gemeinschaft, und zwar sowohl über die Arbeitskosten als auch über die Arbeitnehmereinkommen, unterrichtet sein.

Die in den sechs Ländern verfügbaren statistischen Werte stellen keine brauchbare Vergleichsbasis dar; infolgedessen müssen Erhebungen anhand einheitlicher Begriffsbestimmungen und auch einer einheitlichen Methode durchgeführt werden.

Eine periodische Wiederholung der ersten drei, in Anwendung der Verordnungen Nr. 10, 14 und 28 des Rats auf der Grundlage des statistischen Materials der Jahre 1959, 1960 und 1961 durchgeführten Erhebungen ist das beste Mittel, die Lohnverhältnisse und die Lohnentwicklung im verarbeitenden Gewerbe kennenzulernen; diese drei Erhebungen haben den größten Teil des verarbeitenden Gewerbes in den sechs Staaten der Gemeinschaft erfaßt.

Es ist zweckmäßig, die Möglichkeit offen zu lassen, in Zukunft den Anwendungsbereich der Erhebungen zu ändern, sofern dies aus technischen Gründen notwendig erscheint —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen ihrer regelmäßigen Erhebungen über die Arbeitskosten und das Einkommen der Arbeiter im verarbeitenden Gewerbe führt die Kommission in den Jahren 1963, 1964 und 1965 auf der Grundlage des statistischen Materials des jeweils vorangegangenen Jahres Erhebungen über die in den Anhängen I bis III aufgeführten Zweige des verarbeitenden Gewerbes durch.

Artikel 2

Die Arbeitgeber der in den Anhängen I, II und III zu dieser Verordnung aufgeführten Zweige des verarbeitenden Gewerbes sind verpflichtet, auf der Grundlage des Zahlenmaterials der Buchhaltung für jeweils das volle Jahr in dreijährigen Abständen gemäß Artikel 1 die für die Ermittlung der Arbeitskosten (Arbeiter und Angestellte) und des Einkommens der Arbeiter erforderlichen Auskünfte zu erteilen; das Nähere regeln die nachstehenden Bestimmungen.

Falls es technische Gründe notwendig erscheinen lassen, ändert die Kommission unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten und im Einvernehmen mit ihnen das Verzeichnis der in den Anhängen aufgeführten Industriezweige.

Die Erhebungen erstrecken sich auf alle Unternehmen oder Niederlassungen, die im Durchschnitt des jeweiligen Jahres in Belgien, in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, in Italien und in den Niederlanden mindestens fünfzig Arbeitnehmer und in Luxemburg mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt haben.

Artikel 3

Es sind zu erfassen :

1. die Lohnkosten und die Lohnnebenkosten, insbesondere die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialen Sicherheit, die sonstigen sozialen Leistungen einschließlich der freiwillig gewährten Sozialleistungen sowie die Aufwendung im Zusammenhang mit der Berufsausbildung von Arbeitnehmern;

2. die Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer zur Sozialen Sicherheit einschließlich der von den Arbeitgebern freiwillig übernommenen Beitragsanteile der Arbeitnehmer;

3. die Zahl der in den Unternehmen oder Niederlassungen im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer;

4. die geleistete Arbeitszeit der Arbeitnehmer und die dafür gewährte Bezahlung.

Artikel 4

Die Auskünfte werden durch Fragebogen eingeholt, die von der Kommission unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten aufgestellt werden.

Die Kommission bestimmt unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebungen. Sie setzt ferner in der gleichen Weise die Zeitpunkte für Beginn und Abschluß der Erhebungen sowie die Fristen für die Beantwortung der Fragebogen fest.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 5

Die Kommission ersucht die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten, die Auskünfte einzuholen und aufzubereiten. Die nach Industriezweigen geordneten Gesamtergebnisse der Erhebungen werden der Kommission, unter Ausschluß aller Einzelauskünfte, übermittelt.

Artikel 6

Die im Rahmen der Erhebungen erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1, insbesondere die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, gelten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerstaatliche Erhebungen.

Artikel 7

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für die Durchführung der Erhebungen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerstaatliche Erhebungen.

Artikel 8

Die in den Mitgliedstaaten durch die Erhebungen entstehenden Kosten gehen zu Lasten der in den Haushaltsplänen der europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

E. COLOMBO

ANHANG I

Industriezweige	Nummern des systematischen Verzeichnisses der Industrien in den europäischen Gemeinschaften (NICE)
1. Zuckerindustrie	207
2. Brauerei und Mälzerei	213
3. Wollspinnerei und -weberei	Teil von 232
4. Baumwollspinnerei und -weberei	Teil von 233
5. Chemiefasererzeugung	303
6. Herstellung von Holzschliff und Zellstoff, Papier und Pappe	271
7. Chemische Industrie (ohne die Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse)	Teil von 31
8. Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse	Teil von 31
9. Gummiverarbeitung	Teile von 301 und 31
10. Herstellung von Zement	Teil von 334
11. Herstellung von Steinzeug, Feinkeramik	Teil von 333
12. Herstellung von Werkzeugmaschinen	Teil von 369
13. Elektrotechnische Industrie	37
14. Schiffbau, Schiffreparatur und -instandhaltung	381
15. Herstellung von Personen- und Lastkraftwagen	Teil von 383

ANHANG II

Industriezweige	Nummern des systematischen Verzeichnisses der Industrien in den europäischen Gemeinschaften (NICE)
1. Schokoladen-, Konfekt- und Keksindustrie	208 und Teil von 206
2. Herstellung von Obst- und Gemüsekonserven	203
3. Nährmittelherstellung	Teil von 209
4. Herstellung von Lederschuhen	Teil von 241
5. Furnier-, Sperrholz- und Holzfaserwerke	252
6. Herstellung von Holzmöbeln	26
7. Herstellung von Glas und Glaswaren	332
8. Feinmechanik und Optik	392, 393 sowie Teile von 369 und 391

ANHANG III

Industriezweige	Nummern des systematischen Verzeichnisses der Industrien in den europäischen Gemeinschaften (NICE)
1. Fleischverarbeitung und Herstellung von Fleischkonserven	Teil von 201
2. Fischverarbeitung und Herstellung von Fischkonserven	Teil von 204
3. Wirkerei und Strickerei	237
4. Bekleidungsindustrie (Männer, Frauen, Knaben, Mädchen)	Teil von 243
5. Papierverarbeitung; Herstellung von Artikeln aus Holzschliff und Zellstoff, Papier und Pappe	272
6. Druckereigewerbe	Teil von 280
7. Herstellung, Zurichtung und Veredelung von Leder	291
8. Kunststoffverarbeitung	302
9. Herstellung von Ziegeleierzeugnissen	331
10. NE-Metallerzeugung und -bearbeitung	344
11. Herstellung von Metallerzeugnissen	Teil von 35
12. Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Ackerschleppern	361
13. Luftfahrzeugbau und -reparatur	386